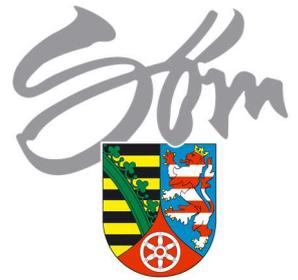


# LANDRATSAMT SÖMMERDA

Umweltamt - Genehmigungsbedürftige Anlagen



Wielandstraße 4  
99610 Sömmerda

## **Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben beantragt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf den Grundstücken der Gemarkung Sprötau, Flur 5, Flurstück 484 und der Gemarkung Dielsdorf, Flur 3, Flurstück 339 und Flurstück 365 drei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben beantragt der Antragsteller gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gemäß § 7 Abs. 3.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei WEA von Typ Vestas V 162-5.6 MW mit einem Rotordurchmesser von 162 m. Zwei Anlagen (Flurstück 484 und 365) mit einer Nabenhöhe von 166 m und einer Gesamthöhe von 247 m über Geländehöhe und eine Anlage (Flurstück 339) mit einer Nabenhöhe von 119 m und einer Gesamthöhe von 200 m über Geländehöhe.

Bei den beantragten WEA, handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die UVPG.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das Jahr 2021 vorgesehen.

## **Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden

**einen Monat vom 07.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021**

im Landratsamt Sömmerda, Wielandstraße 4, Umweltamt, Zimmer 2.43, in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach und im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda ausgelegt und können dort von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in das in Papierform ausgelegte Dokument eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden

- im Landratsamt Sömmerda, Tel.: 03634 354-675, E-Mail: [umweltamt@lra-soemmerda.de](mailto:umweltamt@lra-soemmerda.de);
- im Landratsamt Weimarer-Land, Tel: 03644 540-671, E-Mail: [post.umweltamt@wl.thueringen.de](mailto:post.umweltamt@wl.thueringen.de);
- in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“, Tel.: 036371 540-0, E-Mail: [poststelle@gramme-vippach.de](mailto:poststelle@gramme-vippach.de)

notwendig.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere zu Schall und Schatten, visuelle Störungen, Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Thüringen veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/Th> sowie auf der Homepage des Landratsamts Sömmerda unter: <https://spweb.lra-soemmerda.de/Seiten/Bekanntmachungen.aspx>.

## **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der

**Einwendungsfrist vom 08.05.2021 bis einschließlich 07.06.2021**

unter Angabe der **Registriernummer UAHa-1.6.2-SPROEBore-105/20/GB** schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Sömmerda, Wielandstraße 4, Umweltamt, Zimmer 2.43, in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach sowie im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt, Untere Immissionschutzbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 1 a der 9. BImSchV beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Gemäß § 17 (1) Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz sind bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Der Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die zuvor genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, können unberücksichtigt bleiben. Zudem bleiben gleichförmige Eingaben ebenfalls unberücksichtigt, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

## Erörterung

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob eine Erörterung durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung keine Erörterung statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt die Erörterung.

Aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der COVID-19-Pandemie wird ersatzweise von einem Erörterungstermin abgesehen und die Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) angekündigt. Die genauen Modalitäten und Zeiträume zur Durchführung der Online-Konsultation werden mindestens eine Woche vor Konsultationszeitraum im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda und im Internet des Landkreises Sömmerda und Weimarer-Land bekannt gemacht.

## Hinweise

1.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

2.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde zum Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Danach wird der Bescheid der Antragstellerin zugestellt. Die Zustellung an die Personen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

3.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung als untere Immissionsschutzbehörde verarbeitet das Umweltamt des Landkreises Sömmerda Ihre personenbezogenen Daten. Die **umfassende Bearbeitung Ihrer Einwendung/Stellungnahme** im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens macht auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten notwendig.

Die zu diesem Zweck erhobenen personenbezogenen Daten können ggf. an den **Vorhabenträger** und seine **mitarbeitenden Büros** zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden.

Es werden folgende Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet:

- allgemeine Adressdaten
- Kontaktdaten für Telefon und E-Mail

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von **Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO** i. V. m. **§ 16 ThürDSG**.

Die konkrete **Speicherungsdauer** kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Die regelmäßige Speicherfrist nach Abschluss eines Verwaltungsverfahrens beträgt **zehn Jahre**. Grundsätzlich werden Ihre Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Eine Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten besteht nicht. Allerdings kann die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten dazu führen, dass eine umfassende Bearbeitung Ihrer Einwendung/Stellungnahme mangels prüfungsrelevantem Vortrag nicht vorgenommen werden kann.

Als Betroffener stehen Ihnen die nachfolgenden Rechte im Rahmen der Verarbeitung zu:

- Auskunftsrecht – Artikel 15 DS-GVO
- Recht auf Berichtigung – Artikel 16 DS-GVO
- Recht auf Löschung – Artikel 17 DS-GVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung – Artikel 18 DS-GVO
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung – Artikel 21 DS-GVO
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde – Artikel 77 DS-GVO

**Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

Herr Johannes Köther  
Landratsamt Sömmerda  
Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda  
Telefon: 03634 354-306  
E-Mail: [datenschutzbeauftragter@lra-soemmerda.de](mailto:datenschutzbeauftragter@lra-soemmerda.de)

**Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:**

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die  
Informationsfreiheit Thüringen  
Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)

5.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) verpflichtend.

6.

Das Ergebnis über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873).

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Ablagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440).

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041).

Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 31. Oktober 2020, zuletzt geändert am 18. Februar 2021.

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung-DS-GVO)

Sömmerda, den 11.03.2021

Umweltamt  
Landkreis Sömmerda